

Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr. 23/2023

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 06.04.2023

1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) -Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen- im Kreis Dithmarschen (Aufhebung der Schutzzone Nindorf)

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429¹ in Verbindung mit Artikel 39 in Verbindung mit Anhang X (Schutzzone) der VO (EU) 2020/687² wird die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 16.03.2023, Nummer 19/2023, wie folgt geändert:

1. Aufhebung der Schutzzone

Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 16.03.2023, Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2023, aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in der Gemeinde Nindorf festgelegte Schutzzone wird hiermit aufgehoben. Das Gebiet der ehemaligen Schutzzone geht in die aufgeführte Überwachungszone über.

2. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Es gelten dort die gleichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen wie für die Überwachungszone (siehe Nr. 4.1 bis 4.2, 4.5 bis 4.12. in der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.03.2023, Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2023).

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³ angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG⁴ kraft Gesetzes gilt. Einem gegen die Anordnungen erhobenem Widerspruch bleibt damit die aufschiebende Wirkung versagt.

4. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.04.2023 in Kraft. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder ersetzt worden ist.

Die geänderte Gebietskulisse ist auch der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen und kann im Internet (<https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Amtliche-Bekanntmachungen/>) eingesehen werden. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Begründung:

Durch virologische Untersuchung des Landeslabors Schleswig-Holstein vom 14.03.2023 wurde im Kreis Dithmarschen in einer Legehennenhaltung bei mehreren Tieren hochpathogenes aviäres Influenzavirus des Subtyps H5 nachgewiesen. Dieser Befund wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut am 15.03.2023 bestätigt. Es wurde der Subtyp H5N1 festgestellt.

Daraufhin wurde der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Kreis Dithmarschen in der Gemeinde Nindorf amtlich festgestellt.

Die hochpathogene aviäre Influenza, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die VO (EU) 2016/429 und die Delegierte VO (EU) 2020/687 enthalten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so richtet die zuständige Behörde gemäß Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe a i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 eine Schutzzone um den Ausbruchsort mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern ein. Zudem richtet die zuständige Behörde gem. Artikel 64 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Anhang V der Delegierten VO (EU) 2020/687 um den Ausbruchsort eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 Kilometer ein.

Die durchgeführte Risikobewertung ließ in Kenntnis der Virusnachweise und der allgemeinen Risikobewertung durch das FLI kein anderes Ergebnis als die Einrichtung der zuvor benannten Restriktionszone zu.

Die Errichtung der Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) erfolgte unter Berücksichtigung des Seuchenprofils, der geografischen Lage der Sperrzone, der ökologischen und hydrologischen Faktoren in der Sperrzone, der Witterungsverhältnisse, des Vorkommens, der Verteilung und der Art der Vektoren in der Sperrzone, der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 VO (EU) 2016/429 und sonstiger Studien sowie epidemiologischer Daten, der Ergebnisse von Labortests, der angewandten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstiger relevanter epidemiologischer Faktoren.

Nach Errichtung der Schutzzone wurden sämtlich darin vorhandene Geflügelhaltungen amtlich untersucht. Bei keiner der Untersuchungen ergab sich ein weiterer Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung von Geflügel an Geflügelpest. Mittlerweile sind für die Schutzzone die Voraussetzungen des Artikel 55 Absatz 1 i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 gegeben. Die Schutzzone ist dementsprechend aufzuheben. Das Gebiet der bisherigen Schutzzone geht damit in die Überwachungszone über.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die Gebietsfestlegungen und jeweiligen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegungen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßnahmen dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen anzuordnen, damit auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

A. Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 LVwG verzichtet.

B. Einsichtnahme:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und die Gebietskulisse kann im Internet (<https://www.dithmarschen.de/aktuelles/bekanntmachungen>) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

C. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf an Hochpathogener Aviärer Influenza (Geflügelpest) ist dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG⁵).

D. Ausnahmegenehmigungen:

Für bestimmte Maßnahmen können Ausnahmen genehmigt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich zu den Geschäftszeiten an den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen.

E. Untersuchungen:

In der Überwachungszone führe ich als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer 4. 1 genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Darüber hinaus erfolgen in diesen Beständen in der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) Bestandskontrollen (d. h. klinische Untersuchung des Geflügels, inklusive ggf. erforderlicher Probennahme, Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen) durch mich als zuständige Behörde. Diese Maßnahmen sind von den jeweiligen Tierhalterinnen* und Tierhaltern* zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht des § 24 Tiergesundheitsgesetz wird ausdrücklich verwiesen.

F. Biosicherheit:

Auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23.11.2021 wird hingewiesen.

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest_node.html

G. Ordnungswidrigkeiten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.

2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de . Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Heide, den 06.04.2023

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Kristina Hein
Fachdienstleitung

Link zur interaktiven Karte: <https://www.arcgis.com/home/webmap/viewer.html?webmap=57f01130cbc9420a9add25f697a06a69&extent=8.6265,53.9221,9.6105,54.2552>

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

² DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

⁴ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung

⁵ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung

Geflügelpest - Restriktionszonen im Kreis Dithmarschen gültig ab 08.04.2023

 Überwachungszone Nindorf

